

Satzung

Förderverein Freizeitenheim Arlesried

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Förderverein Freizeitenheim Arlesried e.V.“ mit Sitz in Memmingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugend-, Familie und Sozialarbeit und kirchengemeindlicher Aktivitäten im Evang.-Luth-Dekanat Memmingen und der örtlichen Kirchengemeinde im Zusammenhang mit dem Freizeitenheim Arlesried.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere dadurch, Gebäude und Grundbesitz des Freizeitenheims Arlesried, Frickenhausenerstr.1, 87746 Erkheim OT Arlesried für das Evangelisch-Lutherische Dekanat Memmingen und die Kirchengemeinde Arlesried zu erhalten und durch finanzielle Zuschüsse den Unterhalt und Fortbestand des genannten Besitzes zu ermöglichen.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein in Abstimmung mit dem Träger, dem Evang.-Luth. Dekanat Memmingen und der Kirchengemeinde Arlesried.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Beitritt und Austritt geschehen durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstands.
2. Der Beitritt wird wirksam durch die Zustimmung der Vorstandschaft. Er ist befürwortet, wenn innerhalb eines Monats kein ablehnender Bescheid erfolgt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen, die darüber endgültig entscheidet.
3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod des Mitglieds

Der Austritt steht jederzeit frei; jedoch ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann möglich, wenn es mit der Bezahlung des Beitrags trotz Mahnung im Rückstand bleibt, oder dem Verein schadet. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft; gegen deren Entscheidung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Bis dahin ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geldspenden
- c) sonstige Zuwendungen
- d) freiwillige Arbeitsleistungen der Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Ein Dekanatsjugendreferent und ein Mitglied des Kirchenvorstands Arlesried sollen Mitglied des Vorstands sein.

§ 7

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorstand hat über alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. In der nächsten Sitzung der Vorstandschaft bzw. in der nächsten Mitgliederversammlung sind die jeweiligen Niederschriften über die Beschlüsse zu verlesen, zu genehmigen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke bis 500,-- € kann er selber, bis 1.000,-- € nur auf vorherige Anweisung des 1. Vorsitzenden ausführen, darüber hinausgehende Beträge nach Beschluss der Vorstandschaft.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden in besonders dringenden Fällen einberufen werden.

Sie müssen von ihm einberufen werden, wenn es die Vorstandschaft verlangt oder mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen diese schriftlich beantragen.

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft
- e) Beratung und Beschluss ordnungsgemäß gestellter Anträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- h) Auflösung des Vereins
- i) Sonstiges, Wünsche und Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist die Angelegenheit vor eine innerhalb zweier Monate zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu bringen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer 2/3 Mehrheit die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an das Evang.-Luth. Dekanat Memmingen für Zwecke der Jugendarbeit über.

Memmingen, den 15. Juli 2004